

# RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0139

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs3;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 585;

## Rechtssatz

Wird eine Zustellung zu einem Zeitpunkt versucht, an dem der Empfänger nicht nur vorübergehend abwesend war und dadurch vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte, so bleibt der Zustellvorgang durch Hinterlegung erfolglos, wenn der Empfänger erst nach Ablauf der Abholfrist an die Abgabestelle zurückkehrt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150139.X03

## Im RIS seit

27.08.1990

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)